

(Org.-einheit)

Oldenburg, den

An das
Dezernat 7

im Hause

Betr.: Amtliche Mitteilungen

Der/Die anl. Text(e) sollten in den Amtlichen Mitteilungen veröffentlicht werden.

Angaben zum Text

Fundstelle:

Sind urheberrechtliche Fragen geprüft/nach zu prüfen:

Begründung der Notwendigkeit zur Veröffentlichung:

evtl. Zusätze oder Erläuterungen zum Text (z. B. Abkürzungen):

Unter welchem Stichwort soll der Text veröffentlicht werden:

Falls aus redaktionellen Gründen eine Kürzung des Textes erforderlich ist, welche Textteile müssen auf jeden Fall veröffentlicht werden:

**Zwölfte Änderung der Magisterprüfungs-
ordnung
der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg****Bek. d. MWK v. 17.04.1998**Bezug: Bek. v. 04.11.1985 (Nds. MBL. S.
1081), zuletzt geändert durch Bek. v.
06.05.1997 (Nds. Mbl. S. 783)Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat die
in der Anlage abgedruckte Zwölfte Änderung der
Magisterprüfungsordnung beschlossen. Sie wurde vom
MWK nach § 80 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Halbsatz 1 Nr. 2
NHG i. d. F. vom 24.3.1998 (Nds. GVBl. S. 300) ge-
nehmigt.- Amtliche Mitteilungen der Carl von Ossietzky
Universität Oldenburg Nr. 3/1998 S. 147 -**Anlage****Zwölfte Änderung der Magisterprüfungsordnung
der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg****Abschnitt I**Die Magisterprüfungsordnung der Carl von Ossietzky
Universität Oldenburg, Bek. v. 04.11.1985 (Nds. MBL.
S. 1081), zuletzt geändert durch Bek. v. 06.05.1997
(Nds. Mbl. S. 783), wird wie folgt geändert:**1. Anlage 1 erhält folgende Fassung:**Als 1. Hauptfach oder Hauptfach kann gewählt
werden:

Im Fachbereich 2

Kunst
Musik

Im Fachbereich 3

Evangelische Religionslehre
Geographie
Geschichte
Politikwissenschaft
Soziologie

Im Fachbereich 5

Philosophie
Sportwissenschaften

Im Fachbereich 11

Anglistik
Germanistik
Niederlandistik
Slavische PhilologieAls 2. Hauptfach oder als Nebenfach kann ge-
wählt werden:Anglistik
Evangelische Religionslehre
Germanistik
Geographie
Geschichte
Kunst
Musik
Niederlandistik
Pädagogik
Philosophie
Politikwissenschaft
Slavische Philologie
Soziologie
Sportwissenschaften

Nur als 2. Hauptfach kann gewählt werden:

Wirtschaftswissenschaften

Nur als Nebenfach kann gewählt werden:

Chemie
Frauen- und Geschlechterstudien
Jüdische Studien
PsychologieSoziologie kann nicht als 2. Hauptfach oder als
Nebenfach gewählt werden, wenn das 1. Haupt-
fach Politikwissenschaft ist. Politikwissenschaft
kann nicht als 2. Hauptfach gewählt werden, wenn
das 1. Hauptfach Soziologie ist.Auf Grund der sprachlichen Vielfalt im slavischen
Raum kann Slavische Philologie nicht nur als (A)
ein Hauptfach oder als (B) ein Nebenfach studiert
werden, sondern auch als (C) Hauptfach und ein
Nebenfach sowie als (D) zwei Nebenfächer.
Näheres regelt Anlage 11 und die Studienordnung
des Faches Slavische Philologie."**2. In Anlage 6 - Fachspezifischer Teil Soziologie -
wird bei Abschnitt A / II. 4 folgender Teilbereich
angefügt:**

"- Land- und Agrarsoziologie".

3. In Anlage 7 - Fachspezifischer Teil Anglistik - werden bei Abschnitt A / IV. nach Nr. 3 folgende Nrn. 4 und 5 angefügt:

"4. Klausur von vier Stunden nach Wahl der Studierenden aus einer der vier Komponenten des Faches (i.e. Literaturwissenschaft, Sprachwissenschaft, Landeswissenschaft, Fachdidaktik).

5. Literaturwissenschaft und Sprachwissenschaft müssen in Klausur oder Hauptseminar oder Teilen der mündlichen Prüfung immer vertreten sein."

4. In Anlage 11 - Fachspezifischer Teil Slavische Philologie - erhält im Abschnitt B Nr. II./II. der zweite Spiegelstrich folgende Fassung:

" - Eine Klausur (vier Stunden), in der vertiefte Kenntnisse in der Sprach- oder Literaturwissenschaft nachgewiesen werden. Ist Slavische Philologie 1. Hauptfach, so ist diese Klausur aus dem Bereich der Sekundärsprache im Hauptfach zu schreiben."

5. Anlage 15 erhält folgende Fassung:

"Anlage 15

Fachspezifischer Teil Wirtschaftswissenschaften

Das Studium der Wirtschaftswissenschaften als zweites Hauptfach umfaßt einen Gesamtumfang von ca. 70 Semesterwochenstunden. Die angeführten Prüfungsgebiete sowohl bei den Prüfungsvorleistungen als auch bei den Prüfungsleistungen beziehen sich jeweils auf die konkret angebotenen Lehrveranstaltungen.

Beim Studium der Wirtschaftswissenschaften kann die Studentin oder der Student zwischen einem volks- und betriebswirtschaftlichen Schwerpunkt wählen.

1 Volkswirtschaftliche Studienrichtung

1.1 Grundstudium und Magisterzwischenprüfung (2. Hauptfach)

1.1.1 Prüfungsvorleistungen

Aus folgenden Veranstaltungsbereichen ist jeweils ein Leistungsnachweis in Form einer Klausur zu erbringen:

- Gesamtwirtschaftliches Rechnungswesen (ReWe II)
- Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre I und 2

Zusätzlich ist nach Wahl der Studentin oder des Studenten ein Leistungsnachweis - ebenfalls in

Form einer Klausur (in Statistik ist auch eine Hausarbeit möglich) - aus folgenden Veranstaltungsbereichen zu erbringen:

- Mathematik für Ökonomen (Analysis)
- Statistik I
- Privatrecht (Bürgerliches Recht oder Individualarbeitsrecht)
- Öffentliches Recht (Verfassungsrecht oder Öffentliches Wirtschaftsrecht)
- Einführung in die EDV

1.1.2 Prüfungsleistung

Die Magisterzwischenprüfung besteht aus:

- einer zweistündigen Klausur in Volkswirtschaftslehre I - II und
- einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten Dauer in Volkswirtschaftslehre III - V.

In dieser mündlichen Prüfung soll die Studentin oder der Student die Fähigkeit, mit allgemeinen und problemspezifischen Begriffen und Denkweisen des Faches umzugehen, sowie Grundkenntnisse aus dem Prüfungsgebiet Volkswirtschaftslehre III - V nachweisen.

Die Studentin oder der Student kann für die mündliche Prüfung Gebiete angeben, in denen sie oder er sich besonders vorbereitet hat.

1.2 Hauptstudium und Magisterprüfung (2. Hauptfach)

1.2.1 Prüfungsvorleistungen

Als Prüfungsvorleistungen sind insgesamt drei Leistungsnachweise in Form von Hausarbeiten oder Referaten aus folgenden Veranstaltungsbereichen zu erbringen:

- ein Leistungsnachweis im Fach Allgemeine Volkswirtschaftslehre
- je ein Leistungsnachweis aus zwei volkswirtschaftlichen Wahlpflichtfächern.

Volkswirtschaftliche Wahlpflichtfächer sind:

- Statistik
- Empirische Wirtschaftsforschung / Ökonometrie
- Ressourcen- und Umweltökonomik
- Mikro- und Mesoökonomik
- Makroökonomik (Konjunktur, Wachstum, Verteilung)
- Finanzwirtschaft

- Regionalökonomik
- Wirtschaftssysteme und Wirtschaftsordnung
- Entwicklungstheorie und -politik
- Internationale Wirtschaftsbeziehungen
- Geld und Kredit

Auf Antrag kann die Studentin oder der Student anstelle eines volkswirtschaftlichen auch ein betriebswirtschaftliches Wahlpflichtfach wählen.

Das Studium aller wirtschaftswissenschaftlichen Fächer des Hauptstudiums umfaßt insgesamt jeweils zwölf Semesterwochenstunden. Die Struktur und das Lehrangebot der einzelnen Fächer ergibt sich aus der Anlage 2 der Studienordnung des Studiengangs Diplom-Ökonomie.

1.2.2 Prüfungsleistungen

Die Magisterprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von 60 Minuten Dauer. In dieser mündlichen Prüfung soll die Studentin oder der Student in den von den Prüferinnen und Prüfern näher festgelegten Schwerpunkten vertiefte Kenntnisse in den beiden gewählten Wahlpflichtfächern des Hauptstudiums nachweisen.

2. Betriebswirtschaftliche Studienrichtung

2.1 Grundstudium und Magisterzwischenprüfung (2. Hauptfach)

2.1.1 Prüfungsvorleistungen

Aus folgenden Veranstaltungsbereichen ist jeweils ein Leistungsnachweis in Form einer Klausur zu erbringen:

- Betriebliches Rechnungswesen (ReWe I und II)
- Volkswirtschaftslehre I und II

Zusätzlich ist nach Wahl der Studentin oder des Studenten ein Leistungsnachweis - ebenfalls in Form einer Klausur (in Statistik ist auch eine Hausarbeit möglich) - aus folgenden Veranstaltungsbereichen zu erbringen:

- Mathematik für Ökonomen (Analysis)
- Statistik I (deskriptive Statistik)
- Privatrecht (Bürgerliches Recht oder Individualarbeitsrecht)

- Öffentliches Recht (Verfassungsrecht oder Öffentliches Wirtschaftsrecht)
- Einführung in die EDV

2.1.2 Prüfungsleistung

Die Magisterzwischenprüfung besteht aus:

- einer zweistündigen Klausur in Betriebswirtschaftslehre I - II und
- einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten Dauer in Betriebswirtschaftslehre III - IV.

In dieser mündlichen Prüfung soll die Studentin oder der Student die Fähigkeit, mit allgemeinen und problemspezifischen Begriffen und Denkweisen des Faches umzugehen, sowie Grundkenntnisse aus dem Prüfungsgebiet Betriebswirtschaftslehre III - IV nachweisen.

Die Studentin oder der Student kann für die mündliche Prüfung Gebiete angeben, in denen sie oder er sich besonders vorbereitet hat.

2.2 Hauptstudium und Magisterprüfung (2. Hauptfach)

2.2.1 Prüfungsvorleistungen

Als Prüfungsvorleistungen sind insgesamt drei Leistungsnachweise in Form von Hausarbeiten oder Referaten aus folgenden Veranstaltungsbereichen zu erbringen:

- ein Leistungsnachweis im Fach Allgemeine Betriebswirtschaftslehre
- je ein Leistungsnachweis aus zwei betriebswirtschaftlichen Wahlpflichtfächern

Betriebswirtschaftliche Wahlpflichtfächer sind:

- Absatz- und Beschaffungsmarketing
- Produktionswirtschaft
- Finanzwirtschaft und Bankbetriebslehre
- Personalwirtschaft
- Rechnungswesen (einschl. Controlling und Treuhandwesen)
- Operation Research
- Organisation
- Entscheidungstheorie
- Informationswirtschaft
- Betriebswirtschaftslehre öffentlicher Verwaltung und öffentlicher Unternehmen

- Unternehmensführung
- Betriebliche Umweltpolitik

Auf Antrag kann die Studentin oder der Student anstelle eines betriebswirtschaftlichen auch ein volkswirtschaftliches Wahlpflichtfach wählen.

Das Studium aller wirtschaftswissenschaftlichen Fächer des Hauptstudiums umfaßt insgesamt jeweils zwölf Semesterwochenstunden. Die Struktur und das Lehrangebot der einzelnen Fächer ergibt sich aus der Anlage 2 der Studienordnung des Studiengangs Diplom-Ökonomie.

2.2.2 Prüfungsleistungen

Die Magisterprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von 60 Minuten Dauer. In dieser mündlichen Prüfung soll die Studentin oder der Student in den von den Prüferinnen und Prüfern näher festgelegten Schwerpunkten vertiefte Kenntnisse in den beiden gewählten Wahlpflichtfächern des Hauptstudiums nachweisen."

6. Es wird folgende Anlage 20 angefügt:

"Anlage 20

Fachspezifischer Teil Frauen- und Geschlechterstudien

A. Prüfungsgebiete

1. Allgemeine Grundlagen der Frauen- und Geschlechterforschung

- Theorien der Frauen- und Geschlechterforschung
- Wissenschaftstheorien, Methodologien und Methoden der Frauen- und Geschlechterforschung
- Geschichte der Frauenbewegungen
- Geschlechterverhältnisse und geschlechtliche Arbeitsteilungen

2. Problemfelder und Schwerpunkte der Frauen- und Geschlechterforschung

- Kulturanalysen/symbolisch-kulturelle Repräsentation des Geschlechterverhältnisses/Kultur von Frauen
 - Kulturtheorien
 - Vergleichende Kulturanalysen

- Interdisziplinäre kulturelle Frauen- und Geschlechterforschung, vor allem in:

- Kunstgeschichte/-wissenschaft
- Textilwissenschaft
- Literaturwissenschaft/Sprachwissenschaft
- Musikwissenschaft/Musikvermittlung
- Religionswissenschaft
- Soziologie
- Philosophie

- Sozialisation/Sozialpsychologie der Geschlechterverhältnisse

- geschlechtsspezifische Sozialisation, psychische Bedeutung der Kategorie "Geschlecht", Homo-/Heterosexualität
- Sozialpsychologie der Geschlechterverhältnisse

- Bildung, Erziehung, soziale Arbeit

- Frauen- und geschlechterbezogene Theorien pädagogischer Prozesse und ihrer Planung/ geschlechtsspezifische Didaktik
- Frauen- und geschlechterbezogene Analyse von Struktur und Praxispädagogischer Arbeitsfelder

- Internationale Aspekte pädagogischer Frauenforschung

- Recht, Organisation, Management für Frauen

- Geschichtswissenschaftliche Frauen- und Geschlechterforschung

- Natur und Technik aus der Frauen- und Geschlechterperspektive

- wissenschaftskritische Ansätze in den Natur- und Technikwissenschaften

- Frauen in den Natur- und Technikwissenschaften

- Politik und Staat aus der Frauen- und Geschlechterperspektive

- Migration
- Rassismus

B. Magisterzwischenprüfung (Nebenfach)

1. Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen

Je ein Leistungsnachweis (Hausarbeit, Referat gem. § 20 Abs. 2 und 4 Magisterprüfungsordnung - Allgemeiner Teil) aus zwei Teilbereichen gem. Teil A 1.

2. Art und Anzahl der Prüfungsleistungen

Die Magisterzwischenprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten Dauer. Die mündliche Prüfung kann durch zwei studienbegleitende Prüfungsleistungen (Hausarbeit/Referat gem. § 20 Abs. 2 und 4 Magisterprüfungsordnung - Allgemeiner Teil) aus je einem der Prüfungsgebiete gem. Teil A 1 ersetzt werden. Die Studentin oder der Student soll in der mündlichen Prüfung in zwei von den Prüferinnen und den Prüfern im Einvernehmen mit der Studentin oder dem Studenten festgelegten Themenkomplexen aus den Bereichen gem. Teil A 1 Grundkenntnisse nachweisen.

C. Magisterprüfung (Nebenfach)

1. Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen:

Je ein Leistungsnachweis (Hausarbeit/Referat gem. § 20 Abs. 2 und 4 MPO) aus zwei Problemfeldern/ Schwerpunkten gem. Teil A 2.

2. Art und Anzahl der Prüfungsleistungen:

Die Magisterprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten. In der mündlichen Prüfung soll die Studentin oder der Student in zwei von den Prüferinnen und den Prüfern im Einvernehmen mit der Studentin oder dem Studenten festgelegten Themenkomplexen aus zwei Problemfeldern/Schwerpunkten gem. Teil A 2 vertiefte Kenntnisse nachweisen."

Abschnitt II

(1) Diese Änderung tritt nach ihrer Genehmigung durch das MWK am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg am 27.06.1998 in Kraft.

(2) Für die Änderungen in Anlage 7 - Fachspezifischer Teil Anglistik - gilt folgende Übergangsbestimmung:

Studierende, die sich bei Inkrafttreten dieser Ordnung im 5. oder einem höheren Semester befinden, werden nach der bisher geltenden Ordnung geprüft.

(3) Für Anlage 15 gilt folgende Übergangsbestimmung:

Studentinnen oder Studenten, die bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung noch nicht die Magisterzwischenprüfung oder die Magisterprüfung bestanden haben und für das Magisterstudium Wirtschaftswissenschaften immatrikuliert sind, können die Magisterprüfung - höchstens fünf Jahre, beginnend mit dem Semester des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung - nach der bisherigen Prüfungsordnung ablegen.

Im übrigen kann der Fachbereichsrat auf Antrag der Studentin oder des Studenten in Härtefällen Ausnahmeregelungen für den Übergang zur Gewährung des Vertrauensschutzes der Studentin oder des Studenten treffen."